



**Verein innovativ-praktizierender
Zahnmediziner/-innen e.V.
„VIP-ZM“**

Satzung

beschlossen am 26.03.2010 und geändert am 21.09.2010.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein innovativ-praktizierender Zahnmediziner/-innen“ kurz „VIP-ZM“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 55237 Flonheim, Bornheimer Landstraße 8.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein innovativ-praktizierender Zahnmediziner/-innen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Erarbeitung, Prüfung und Verbreitung von diagnostischen und innovativ-therapeutischen Methoden in der Zahnmedizin, die einem erweiterten Verständnis der Zahnheilkunde im Sinne einer Ganzheitsbetrachtung entsprechen. Der Patient steht im Mittelpunkt einer jeden (zahn)ärztlichen Behandlung. Weiterhin sollen minimalinvasive, patientenfreundliche aber auch finanzierbare Methoden im Vordergrund stehen. Die moderne Zahnheilkunde sollte der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Erkenntnisse des Vereins sollen auf internationaler Ebene durch Wissenschaft und Praxis, auf Fortbildungsveranstaltungen und in öffentlichen Publikationen gefördert und verbreitet werden. Der „VIP-ZM“ sieht sich als wirkliche Interessenvertretung für die niedergelassenen, praktizierenden Zahnmediziner/-innen und steht für Kollegialität, Teamgeist und hochwertige, praxisnahe Weiterbildung für Zahnärzte/innen, Zahntechniker/innen und Assistenzberufe. Seine Stärken schöpft er aus der engen Kooperation von Wissenschaft und Praxis sowie den zahlreichen Kontakten auf nationaler und internationaler Ebene. Darüber hinaus unterstützt „VIP-ZM“ seine Mitglieder aktiv durch Empfehlungen in folgenden Punkten:

- a) Abrechnung gegenüber den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen
- b) Werberecht der Zahnärzte
- c) bei Gründung und Auseinandersetzung von zahnärztlichen Gesellschaften
- d) Kauf/Verkauf einer Zahnarztpraxis
- e) Erstellung sämtlicher Verträge, z. B. Verträge der Berufsausübungsgemeinschaft, der Organisationsgemeinschaft, MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum)
- f) Verträge zur integrierten Versorgung (IV)
- g) Abwehr von Schadenersatz- und Schmerzensgeldklagen von Patienten
- h) Honorarklagen des Zahn-Arztes
- i) Inkasso für den Zahn-Arzt
- j) Selbständiges Beweisverfahren
- k) Wirtschaftlichkeitsprüfung (Vertretung vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss sowie den Sozialgerichten)
- l) HVV (Honorar-Verteilungsmaßstab) Probleme

- m) Vertretung vor dem Prothetik- Einigungsausschuss (PEA)
- n) Vertretung in Disziplinarsachen
- o) Verteidigung in Medizinstrafsachen
- p) Verteidigung in Strafverfahren gegen Zahn-Ärzte in Ausübung ihres Berufes
- q) Vertretung vor dem Zulassungsausschuss (Zweitpraxis, ÜBAG, MVZ, Angestellter Zahnarzt, Zulassungsentzug, Verlegung des Sitzes etc.)
- r) Vertretung in berufsrechtlichen Verfahren, z. B. bei dem Entzug der Approbation, Ruhen der Approbation, Geldbußen
- s) Vorträge, Seminare, auch in der Zahnarztpraxis
- t) Arbeitsrecht in der Zahn-Arzt-Praxis, insbesondere Vertretung in Kündigungsschutzprozessen, Gestaltung von Arbeitsverträgen mit richtiger Konkurrenzschutzklausel

Darüber hinaus steht „VIP-ZM“ für:

- Förderung der Weiterbildung über das Internet und sonstige elektronische Medien (E-Learning)
- Publikation von Praxisergebnissen und wissenschaftlichen Beiträgen z.B. in der neuen Mitgliederzeitung
- Bildung und Förderung von Studiengruppen im In- und Ausland
- Patientenberatung durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- Organisation von Tagungen, Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen

3.) Der Zweck des Vereins, ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der zahnärztlichen, minimalinvasiven Implantologie und anderen minimalinvasiven und innovativen Behandlungskonzepten sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Zahnmedizin. Die Erkenntnisse des Vereins sollen auf internationaler Ebene durch Wissenschaft und Praxis, auf Fortbildungsveranstaltungen und in Publikationen gefördert und verbreitet werden.

4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) **Ordentliche Mitglieder** können im In- und Ausland wohnende bzw. praktizierende Zahnärzte/innen und Ärzte/innen, Zahntechniker/innen oder Beschäftigte in der Zahnmedizin und Art verwandten Berufen, jeglicher Nationalität werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

2.) **Außerordentliche Mitglieder** können im In- und Ausland lebende natürliche und juristische Personen jeglicher Nationalität werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Ziele des Vereins fördern. Das außerordentliche Mitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

3.) **Ehrenmitglieder** können auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

4.) **Kooperative/fördernde Mitglieder** können im In- und Ausland organisierte Vereinigungen und Gesellschaften aller Art werden, sofern sie dieselben oder ähnliche Ziele wie der „VIP-ZM“ verfolgen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3.) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins unter Vorzugsbedingungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Mitglieder verpflichten sich, die finanzielle und ideelle Existenz des Vereins durch Beitragsleistung und Aktivitäten in Praxis und Wissenschaft zu sichern und zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Aufnahme in den Verein verpflichtet das Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der im Voraus für ein ganzes Jahr, per Bankeinzugsverfahren zu begleichen ist.
- 2.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt. Eventuelle Neuregelungen des Mitgliedsbeitrages, werden in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1.) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Dem Präsidenten/Vereinsvorsitzenden und dem Schatzmeister und Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden.

3.) Für die Führung der Vereinsgeschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit berufen, der hauptamtlich und gegen Entgelt die laufenden Geschäfte des Vereins nach außen und innen führt. Dieser Geschäftsführer hat bis zu einer Höhe von 2.000,00 € alleinige Vertretungsvollmacht. Darüber hinaus bedarf es mindestens 2 Vorstandsmitglieder, um Geschäfte rechtskräftig abschließen zu können.

4.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein jedes Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Fax, Mitgliederzeitung etc.).

2.) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie muss einberufen werden, wenn:

- a) die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt und/oder
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Es gilt eine Ladungsfrist von 4 Wochen

3.) Aufgaben und Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Änderung der Satzung
- d) Beschlussfassung über Anträge (Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit kurzer Begründung an den Vorstand zu richten)
- g) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden muss.

4.) Beschlussmodalitäten

- a) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- c) Zur Satzungsänderung muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande kommen
- d) Zur Auflösung des Vereins muss eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erreicht werden
- e) Bei allen übrigen Beschlüssen genügt eine einfache Mehrheit der Stimmen

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1.) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, darf das Vermögen des Vereins nur solchen Körperschaften zufallen, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

3.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.